

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband¹⁾)

Gleipnberg

Zur Einleitung

1. Die Satzung bedarf sei dem 01.01.1983 keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mehr, und zwar auch dann nicht, wenn sie rückwirkend erlassen wird oder von einer krisengehörigen Gemeinde erlassen wird – spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (Art. 25 GO i. d. F. vom 26.10.1982, GVBl S. 903).

zu § 1

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und Benutzern richten sich bei einer Regelung durch Satzung nach dem öffentlichen, nicht nach dem bürgерlichen Recht. Diese Rechtsbeziehungen (insbesondere auch die Gebühren und Beiträge) werden durch die Gemeinde einseitig durch Satzung festgelegt. Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Benutzern innerhalb des Gemeindegebiets (die ebenfalls öffentlich-rechtliche Verträge sind) sind nur zulässig, wo die Satzung dies ausdrücklich vor sieht (z. B. § 8). Für Streitigkeiten über Anschluß und Benutzung über Beiträge, Gebühren und Kosten für Grundstückanschlüsse sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Vereinzelt wird die Meinung vertreten, eine Wasserversorgungsanlage könne teils privatrechtlich, teils öffentlich-rechtlich, in der Weise betrieben werden, daß z. B. das Grundverhältnis (Benutzungsregelung mit Anschluß- und Benutzungszwang) die Entgelte für die Herstellung und die Benutzung (doch privatrechtlich geregelt werden können. Hier von ist abzuraten. Diese Auffassung entspricht nicht der in Bayern geltenden Rechtfalte (vgl. IMS vom 20.12.1979, „Gemeindekasse“ RandNr. 60/1980).

Wasserabgabesatzung – WAS –

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband²⁾) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung³⁾ für das Gebiet.
**
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt ³ die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören die Wasserzähler.
- (4) Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücke-
anschlüsse (Hauseanschlüsse)⁴⁾.

- Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.
- ** Die Bezeichnung des Gebiets ist einzusetzen; versorgt die Anlage das gesamte Gemeindegebiet, sind die Worte „für das Gebiet“ zu streichen.
- *** Soweit Satzungen, die am 01.04.1980 bereits in Kraft waren, die Grundstückanschlüsse nicht oder nur teilweise zum Bestandteil der Gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erklärt haben, können diese Regelungen auch künftig beibehalten werden. In diesem Fall ist § 1 Abs. 4 dieses Satzungsmusters nicht zu übernehmen, sondern zu streichen und die entsprechenden Regelungen des bisherigen Wasserabgabesatzung sind weiter in Kraft zu belassen, wie in Fußnote 10 zu § 26 vorgesehen.

Werden Grundstücke außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefert, gilt für diese die Satzung grundsätzlich nicht, weil die Gemeinde nur für ihr eigenes Gebiet Schutzzonen erlassen kann (Ausnahme unten Buchst. e).

Es sind folgende Fälle denkbar:

- a) Werden nur einzelne Anwesen in einer Nachbargemeinde versorgt, so ist mit jedem Eigentümer ein besonderer (privat-rechtlicher) Vertrag abzuschließen (Muster s. Anhang Nr. 1).
- b) Betreiben mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage, können sie sich zu einem Zweckverband zusammenschließen. Dieser erfüllt dann anstelle der Gemeinde die Satzung für das gesamte Versorgungsgebiet.

Zu § 1 WAS

- c) Im Falle b) kann es auch sein, daß der Zweckverband nur die Wassergewinnungsanlage betreibt und das Wasser dann aufgrund der Zweckverbandssatzung an die einzelnen Gemeinden liefert, die ihrerseits wiederum das Rohrnetz erstellen und unterhalten und die Verteilung an die Verbraucher übernehmen. In diesem Falle erläßt jede Gemeinde für sich eine Satzung nach diesem Muster.
- d) Wird die Wassergewinnungsanlage nicht gemeinsam betrieben, sondern bezieht eine Gemeinde das Wasser für ihr Gebiet (oder Teile davon) aus der Anlage einer anderen Gemeinde, gilt grundsätzlich das gleiche wie zu c). Die Gemeinde kann, wenn sie das Rohrnetz selbst errichtet und betreibt, für ihr Gebiet eine eigene Satzung erlassen. Wird dagegen auch das Rohrnetz von der Nachbargemeinde betrieben und unterhalten und die Wasserverteilung von dieser übernommen, so kann die Gemeinde, in der das Wasser verbraucht wird, keine Satzung erlassen, weil es sich nicht um ihre Anlage handelt. Die Nachbargemeinde, die das Wasser liefert, muß mit den Verbrauchern (privat-rechtliche) Verträge abschließen. Ein Anschlußzwang kann nicht angeordnet werden, der Benutzungzwang kann jedoch vertraglich vereinbart werden. Andererseits hat der einzelne Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Anschluß nur insoweit, als die Verweigerung den unzulässigen Mißbrauch einer Monopolstellung darstellen würde.
- e) Die beteiligten Gemeinden haben statt dessen aber auch die Möglichkeit, eine **Zweckvereinbarung** nach Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abzuschließen mit dem Inhalt, daß eine der Gemeinden die Aufgabe der Wasserversorgung für alle beteiligten Gemeinden übernimmt. Mit dieser Vereinbarung kann nach Art. 12 KammZG die Bestimmung verbunden werden, daß die Gemeinde, die die ganze Anlage (also auch das gesamte Rohrnetz in den übrigen Gemeinden) betreibt, für das Gebiet **aller** beteiligten Gemeinden eine Satzung erlassen kann. Diese Gemeinde kann dann auch im gesamten Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen (z. B. Aufforderung zum Anschluß, Entscheidung über Befreiungen von Anschluß- und Benutzungzwang, Festsetzung und Beitreibung der Beiträge, Kosten und Gebühren usw.).

3. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Die Entscheidung bedarf auch keiner Veröffentlichung. Es genügt z. B. der Beschuß, mit dem der Gemeinderat die Errichtung oder Erweiterung der Wasserversorgung aufgrund eines bestimmten Projekts beschließt.

4. Diese durch die IMBek vom 07.10.1981 neu eingefügte Regelung bestimmt, daß Wasserzähler Bestandteil der gemeindlichen Anlage (und nicht der Grundstücksanschlüsse) sind. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Näheres, auch über die Kostentragung, vgl. die §§ 19 bis 21 und die dortigen Anmerkungen.

5. Nach § 10 Abs. 3 AVBWasserV gehören die Grundstücksanschlüsse zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens. Dieser Regelung trägt die Neufassung des § 1 Abs. 4 Rechnung, wonach auch die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) – zur Begriffsbestimmung vgl. § 3 – Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind.

Die bisher in der Mustersatzung vorgesehenen Alternativen, nämlich

- Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur Wasserversorgungsanlage (Alternative 1),
- zur Wasserversorgungsanlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke (Alternative 2)

dürfen in neuen Satzungen nicht mehr gewählt werden. Derartige Regelungen sind nur noch zulässig, soweit sie in einer Satzung enthalten waren, die am 01.04.1980 bereits in Kraft war, (siehe hierzu Fußnote *** zu § 1). In diesen Fällen haben die Gemeinden ein Wahlrecht, ob sie die Neuregelung übernehmen oder die bisherige Regelung belassen wollen. Dieses Wahlrecht ist wegen der folgenden Fragen von Bedeutung:

Sind die Grundstücksanschlüsse Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage (so die neue Mustersatzung), so ist Art. 9 KAG (und damit auch § 8 BGS-WAS) nicht anwendbar und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind nicht gesondert erstattungsfähig. Die Gemeinden müssen diese Kosten vielmehr in ihre Beiträge und/oder Gebühren mit einkalkulieren. Im Hinblick auf diese Beitrags- und Gebührenkalkulation wird diese Rechtsfolge vielfach unerwünscht sein. Gehörten nämlich aufgrund von Bestimmungen, die am 01.04.1980 bereits in Kraft waren, die Grundstücksanschlüsse nicht zur Wasserversorgungsanlage, so kann eine Umstellung auf die Neuregelung problematisch sein, wenn die Kosten der Grundstücksanschlüsse nunmehr über Benutzungsgebühren finanziert werden sollen. In diesem Fall werden nämlich Anschlußnehmer, die vor Inkrafttreten der Satzungsänderung die Kosten ihres Grundstücksanschlusses voll zu erstatten hatten (Art. 9 KAG), nunmehr auch anteilig mit den Kosten anderer Grundstücksanschlüsse belastet, während die künftigen Anschlußnehmer für sich die Vorteile in Anspruch nehmen können, die sich daraus ergeben, daß ein Teil der Grundstücksanschlüsse bereits aus Erstattungsansprüchen finanziert ist. Das Ministerium empfiehlt deshalb in den Fällen, in denen die zu erwartenden Neuanschlüsse eine zahlenmäßig nicht nur untergeordnete Bedeutung haben, entweder die bisherige Regelung beizubehalten oder unter Erstattung der bereits abgerechneten Hausanschlußkosten die Finanzierung generell über Benutzungsgebühren vorzunehmen.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt¹. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen² vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte³. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner⁴.

Zu § 2 WAS

Um zu erreichen, daß die bisherige Regelung aufrechterhalten wird, wären bei den §§ 1, 9, 14 und 26 des Satzungsmusters jeweils die in den Fußnoten angegebenen Alternativen zu wählen.

Zu § 2

1. Es kommt nicht darauf an, ob für einen Grundbesitz eine eigene Plannummer im Grundbuch eingetragen ist. Entscheidend ist, was nach außen als selbständige Einheit in Erscheinung tritt. Maßgebend ist dabei die Verkehrsauffassung (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 01.08.1963, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 64, 207; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.01.1968 „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1968 S. 162).

In der Praxis bereitet die Abgrenzung vielfach Schwierigkeiten, nicht zuletzt deshalb, weil die Bezeichnung „Grundstück“ im öffentlichen Recht mit verschiedener Bedeutung verwendet wird. Ein Grundstück im Sinne des Gemeindeverfassungsrechts braucht nicht dasselbe zu sein wie im Sinne des Steuerrechts, im Sinne des Straßenrechts oder im Sinne des Bundesbaugesetzes oder des Gebührenrechts. Es gibt Fälle, in denen ein Grundstück im Sinne des Anliegerbeitrags- oder des Erschließungsrechts eine wirtschaftliche Einheit bildet, dagegen nicht im Sinne des Gebührenrechts bei Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung. Für jedes Rechtsgebiet und für jede Vorschrift muß besonders geprüft werden, was unter einem Grundstück zu verstehen ist (OGV Münster, Urteil vom 22.05.1963, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1964 S. 222).

Die Mustersatzung geht vom wirtschaftlichen Grundstücksbegriff aus. Grundstück ist danach jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (siehe auch Nr. 2 der IMBek vom 05.09.1977, MABl S. 644). Nach der neueren Rechtsprechung ist für die Annahme einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit u. a. maßgebend, ob nach objektiven Gesichtspunkten

- bei mehreren Buchgrundstücken ein einheitlicher Anschluß,
- bei einem Buchgrundstück mehrere Anschlüsse

an die öffentliche Einrichtung sinnvoll erscheinen. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere jeder Bauplatz, d. h. jeder Teil eines (größeren) Grundstücks, der für sich allein bebaubar ist. Die Entscheidung ist damit wesentlich von **baurechtlichen** Erwägungen bestimmt. Eine Bebaubarkeit setzt voraus, daß die Erschließung tatsächlich und rechtlich gesichert ist (BayVGH, Urteil vom 02.04.1980, „Gemeindekasse“ Randnummer 178/1981).

Hierzu einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

- a) **Mehrere** wirtschaftliche Einheiten sind anzunehmen, wenn ein Grundstück eine solche Tiefe besitzt, daß zwischen dem bebauten Grundstücksteil und der Straße, in der die Wasserleitung verlegt ist, eine große unbebaute Fläche liegt, die als selbständiges Grundstück bebaut werden kann (Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 29.03.1966 – „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1965 S. 101).
- b) Ein Grundstückseigentümer hatte ein ursprünglich einheitliches Grundstück kataster- und grundbuchmäßig in drei getrennte Grundstücke aufgeteilt, auf denen drei verschiedene Häuser errichtet werden sollten. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.1960 („Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1962 S. 50) ist die zunächst vorhanden gewesene wirtschaftliche Einheit hierdurch aufgehoben worden, so daß nunmehr drei Grundstücke im beitragstrechlichen Sinne vorlagen.
- c) Sind auf dem Grundstück zwei selbständige Wohnhäuser errichtet, so handelt es sich auch dann um zwei wirtschaftliche Einheiten, wenn beide Häuser nur einen gemeinsamen Anschluß an die Versorgungsleitungen (Wasserversorgung, Kanalisation) haben und wenn sie eine gemeinsame Heizungsanlage besitzen (BayVGH, Urteil vom 12.10.1977 Nr. 72 IV 73, „Gemeindekasse“ RandNr. 253/1978).
- d) Bei **Reihenhäusern**, auch wenn sie nicht parallel, sondern senkrecht zur Straße stehen, bildet nach dem Urteil des VG Braunschweig vom 19.12.1969 – II A 35/69 – jedes einzelne Reihenhaus eine eigene wirtschaftliche Einheit. Auch wenn ein Block mit mehreren Reihenhäusern mit dem Rohrnetz der Gemeinde durch eine gemeinsame Zuleitung verbunden ist, kann dieser Umstand nach dem genannten Urteil nicht dazu führen, die einzelnen Häuser dieses Blocks als eine Einheit anzusehen.
- e) Sind bei einem landwirtschaftlichen Anwesen für das Wohnhaus, für den Hof (mit Nebengebäuden) und für den Hausgarten mehrere Plannummern eingetragen, so liegt dennoch nur ein Grundstück vor, weil es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt.
- f) Sind dagegen in einem Umlegungsverfahren zwei Grundstücke gebildet worden, die im Bebauungsplan als zwei selbständige Baugrundstücke ausgewiesen sind, so handelt es sich hinsichtlich der Wasserversorgung auch dann um zwei getrennt zu behandelnde Grundstücke, wenn das eine nur als Hühnerauslauf und als Hausgarten für das andere genutzt wird (BayVGH, U. vom 26.02.1975, „Fundstelle“ RandNr. 285/1975).
- g) Wenn auf einer kastermäßig ausgewiesenen Grundstücksfläche ein Fabrikationsbetrieb in einem baulich gesonderten Gebäude untergebracht und auf der angrenzenden (kastermäßig gesondert ausgewiesenen) Grundfläche desselben Eigentümers ein Wohngebäude errichtet ist, liegen zwei ge-

sonderre wirtschaftliche Einheiten vor (BayVGH Urteil vom 11.08.1971 Nr. 161 IV 67 – vgl. „Fundstelle“ RandNr. 470/1971).

- h) Eigentumswohnungen sind keine selbständigen Grundstücke, der gesamte Wohnblock, in dem sie sich befinden, ist vielmehr ein Grundstück. Eine Gemeinde kann deshalb auch nicht in der Satzung bestimmen, daß Eigentumswohnungen als selbständige Grundstücke anzusehen sind. Wenn eine Gemeinde eine starke Haronziehung der Wohnungseigentümer in Wohnanlagen erreichen will, könnte sie das durch einen Beitragsmaßstab, der das bei solchen Wohnanlagen größtmöglich der baulichen Nutzung stärker berücksichtigt oder wenn sie zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (fixe Kosten) Mindestgebühren (Grundgebühren) erhebt (vgl. § 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung).

Problematisch ist häufig die Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit bei einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle. Ziffer 2 der IMBek vom 31.08.1982 (MABl S. 534) führt dazu aus:

„Flächen, die nur mit Nebengebäuden bebaut sind, die keinen Wasseranschluß haben, werden in der Regel nur dann zu wirtschaftlichen Einheit gehören, wenn sie im unmittelbaren Umgriff der Hofstelle liegen sind.“

Eine Teilfläche eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes im nicht bebauten Innenbereich ist dann keine selbständige wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur mit einem landwirtschaftlichen Gebäude bebaut werden kann (BayVGH, Urteil vom 28.11.1980, „Gemeindekasse“, Randnummer 139/1981).

Zur Frage, was zu tun ist, wenn sich nicht einwandfrei klären läßt, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil für sich allein bebaubar ist, heißt es in der IMBek vom 31.08.1982 (MABl S. 534) unter Ziffer 1.2:

„Läßt sich die Frage nach der Baulandbarkeit oder selbständigen Bababurkheit ... auch bei eingehender objektiver Prüfung nicht zweifelhaft beurteilen, so sind die Gemeinden vor die Alternative gestellt, entweder die Frage zu verneinen und damit die Verjährung ewigjähriger Abgabeforderungen in Kauf zu nehmen oder oben einen Beitragsbescheid zu erlassen und damit ein Unterliegen im Rechtsmittelverfahren zu riskieren, falls dort die Frage nach der (selbständigen) Baulandbarkeit anders beurteilt wird. In solchen Fällen obiekktiv begründeter rechtlicher Unklarheit ist ausnahmsweise eine Abgabebevereinbarung als Vergleichsvertrag zulässig. Die Gemeinde kann also mit dem Grundstückseigentümer etwa eine Vereinbarung dahin treffen, daß sie von der Erhebung von Beiträgen letzt abzieht, der Grundstückseigentümer sich aber verpflichtet, einen bestimmten Betrag zu bezahlen, wenn später eine Baugenehmigung z. B. für ein Wohnhaus erteilt werden sollte. Diese von einer Beitragsabschaffung losgelöste vertragliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers kann dinglich gesichert werden.“

2. In Betracht kommen in erster Linie Bebauungspläne. Sowohl ein Bebauungsplan die Grenzen der einzelnen Grundstücke innerhalb des Baugebiets neu festlegt und bestehende Grundstücke zwecks weiterer Bebauung oder anderweitiger Nutzung parzelliert, ist als ein Grundstück in dem hier maßgebenden Sinn diejenige Fläche anzusehen, die auch planungsrechtlich eine Einheit bildet (vgl. dazu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.01.1968 „Verwaltungs-Rechtsprechung“ 19, 842). Man wird insbesondere davon ausgehen können, daß jeder Teil eines Grundstücka, der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans gesondert bebaut werden soll (z. B. mit einem Doppelhaushälften oder mit einem Reihenhaus), als selbständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen ist.

3. Hierzu gehören insbesondere die Wohnungseigentümer, Nichtbraucher und dinglich Wohnungsberechtigten. Es ist dabei unerheblich, ob sich die Berechnung auf das ganze Grundstück oder nur auf einen Teil desselben (z. B. auf eine Wohnung) erstreckt. Nicht hierher gehören nur schuldrechtlich Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter oder die sonstigen Benutzer eines Grundstückes. Jedoch werden durch die Satzung auch diesen gewisse Pflichten auferlegt (vgl. z. B. § 12).

4. Die Häftung als Gesamtschuldner bedeutet, daß die Gemeinde die Leistung zwar nur einmal verlangen kann, daß aber jeder der einzelnen Gesamtschuldner für die gesamte Verbindlichkeit (also nicht nur für den auf ihn treffenden Anteil) haftet. Die Gemeinde hat die Wahl, ob sie die Schuld auf die einzelnen verteilen will oder ob sie von einem der Schuldner (der ihr am leistungsfähigsten erscheint) die ganze Leistung verlangt. Es ist dann Sache der Gesamtschuldner, wie sie sich intern auseinandersetzen. Eine Sonderregelung gilt seit der Neufassung des § 5 Abs. 6, Satz 2 KAG durch das Gesetz vom 23.12.1976 (GVBl S. 56) bei Wohnungs- oder Teileigentum. Hier sind die einzelnen Wahrungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumanteil beitragspflichtig.

Zu § 3

- Der bisherige Zusatz „einschließlich der Anschlußstücke“ stand im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 (Alternative 2 BGStWAS) und wurde deshalb gestrichen.
- Die Grundstücksanschlüsse sind nunmehr Bestandteil der Gemeindlichen Wasserversorgungsanlage (§ 1 Abs. 4), sofern die Gemeinde nicht in zulässiger Weise etwas anderes bestimmt hat (vgl. Fußnote).

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen!

- Grundstückschlüsse² (Hausanschlüsse)** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle.
- Wasserzähler³** sind Meßgeräte, die die durchgeflossenen Wassermengen zählen und die Summe anzeigen.
- Übernahmestelle** ist das Ende des Grundstückschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
- Verbrauchsleitungen** sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
- Anlagen des Grundstücks-eigenförmers⁴** sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ob.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstücks-eigenförm¹ kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser belieft wird.²

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung³ erschlossen⁴ werden. Der Grundstücks-eigenförm¹ kann nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird⁵. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.⁶

(3) Die Gemeinde kann⁷ den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen⁸, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert⁹, es sei denn, der Grundstücks-eigenförm¹ übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit¹⁰.

* (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für:

Die Gemeinde kann ferner das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken¹¹, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität¹³ für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Läschwasser.

* (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für:

- *** und Anmerkung 5 zu § 1). Näheres über Grundstückschlüsse vgl. § 9 und die dortigen Anmerkungen.
3. Wasserzähler sind nach dem neuen Sanierungsgesetz (§ 1 Abs. 3) Bestandteil der gemeindlichen Anlage (und nicht der Grundstückschlüsse), auch wenn die Gemeinde die bisherige Regelung über Grundstückschlüsse beibehält – vgl. Anmerkung 5 zu § 1). Nähere Regelungen über Wasserzähler enthalten die §§ 19 bis 21.
4. Näheres über Anlagen des Grundstücks-eigenförmers vgl. §§ 10 bis 13.
- Zu § 4
1. Zum Begriff des Grundstücks-eigenförmers vgl. § 2 Abs. 1 über die gleichgestellten Personen § 2 Abs. 2 und dortige Anmerkung 3. Der Anspruch auf Anschluß besteht nicht für Grundstücke außerhalb des Versorgungsgebietes (vgl. hierzu Anmerkung 2 zu § 1).
2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht für alle Grundstücke im Versorgungsgebiet, sondern nur im Rahmen dieser Satzung. Einschränkungen enthalten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4. Weil gen Anschluß eines Sondervereinbarung mit Grundstückseigentümern, die keinen Anspruch auf Anschluß ihres Grundstücks haben, vgl. § 8 und die Anmerkungen hierzu.
3. Zum Begriff der Versorgungsleitung s. § 3.
4. Ein Grundstück ist durch eine Wasserversorgungsleitung dann erschlossen, wenn die Möglichkeit der Anschlußnahme besteht. Es kommt nicht darauf an, ob von der Versorgungsleitung bereits eine Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt worden ist. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde in der Wasserversorgungsleitung bestimmt hat, daß die Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze (oder im ganzen) Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind. Das Anschlußrecht wird bereits mit der Erschließung durch eine Versorgungsleitung begründet. In der Regel sind die dienten Grundstücke als erschlossen anzusehen, die unmittelbar an die Straße grenzen, in der die Versorgungsleitung verlegt ist. In gewissem Maße ist dies auch für Hinterlieger-Grundstücke durch die Versorgungsleitung als erschlossen anzusehen, die hinterliegen. Grundstücke nur dann als erschlossen anzusehen werden, wenn ein dingliches Recht zur Durchleitung besteht (BVerW, Urteil vom 02.07.1971).
5. Für Grundstücke in einem ausgewiesenen Baugebiet kann sich aber aus der Erschließungspflicht der Gemeinde (§ 123 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes) eine Verpflichtung ergeben, Versorgungsleitungen zu erstellen. Die allgemeine Erschließungspflicht der Gemeinde kann sich unter gewissen Voraussetzungen zu einem klaren Anspruch auf Erschließung verdichten (vgl. dazu BVerW, U. v. 28.10.1981, Baurecht 1982 S. 33 und „Fundstelle“ Randnummer 130/1982).
6. Eine bestimmte Farm ist nicht vorgeschrieben. Es genügt eine einfache Mitteilung an den Grundstücks-eigenförm¹. Die Entscheidung liegt in der Regel zu den Geschäftsführern der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 37 GO).
7. Die Entscheidung liegt im Ernennen der Gemeinde. Sie gehört regelmäßig nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses.
8. Absatz 3 regelt die Fälle, in denen eine Versorgungsleitung zwar vorhanden ist und daher ein Anschlußrecht an sich gegeben wäre, das Grundstück aber im Sinne des Abs. 2 Satz 1 erschlossen ist, in denen der Anschluß aber aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder soll. Die Ablehnung aus den hier genannten Gründen ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Grundstückseigentümer oder die nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen Widerspruch zur Aufsichtsbehörde und anschließend Anrechtsklage zum Verwaltungsgericht erheben können. Für die Ablehnung müssen in dem Bescheid Gründe angegeben werden. Muster für Ablehnungsbescheid s. Anhang Nr. 2.
9. Dieser Fall ist z. B. gegeben, wenn ein Grundstück so hoch liegt, daß der Wasserdurchzug nicht ausreich und eine besondere Pumpanlage erforderlich wird.

* Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht allgemein ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser. Macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist einzusetzen, inwiefern das Benutzungsrecht nicht besteht. Macht sie keinen Gebrauch, sind in § 4 Abs. 4 der Satz 1 und in § 4 Abs. 4 Satz 2 das Wort „ferner“ zu streichen.

10. Die Übernahme der Mehrkosten kann entweder durch schriftliche Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinde (vgl. § 8) oder aber auch durch eine schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers geschehen. Zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten empfiehlt es sich, die vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Mehrkosten möglichst genau zu bezeichnen (beim zusätzlichen Einbau einer Pumpstation also nicht nur die erstmaligen Herstellungskosten, sondern auch die Kosten des laufenden Betriebs und späterer Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen). Verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Mehrkosten zu übernehmen, so darf die Gemeinde den Anschluß nicht mehr ablehnen. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Grundstückseigentümer, sondern eine den ihm nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen sich zur Sanzung geschehen). Wenden die Mehrkosten übernommen, so gelten (sofern in der Verpflichtungserklärung nichts Abweichendes enthalten ist) die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrag- und Gebührentasatz unmittelbar.

11. Grundsätzlich haben alle Gemeindeangehörigen das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen (Art. 21 Abs. 1 GO). Der Anschluß von der Benutzung kann deshalb nur für Ausnahrmaschwerfälle angeordnet werden. Die Gemeinde kann den Ausschluß des Benutzungsrechts entweder allgemein festlegen (das muß in der Satzung geschehen) oder jeweils nur für den Einzelfall (Absatz 4 Satz 2).

12. Ein solcher Anschluß oder eine Beschränkung kann z. B. bei größeren Gewerbebetrieben in Be tracht kommen, bei denen die Gemeinde eine nachhaltige Versorgung mit dem benötigten Brauchwasser nicht gewährleisten kann. Soweit die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entfällt für den betreffenden Grundstückseigentümer der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5). Ein Ausschluß oder eine Einschränkung ist aber nur für Brauchwasser möglich, nicht für Wasser, für das Trinkwasserqualität erforderlich ist (vgl. die nachstehende Anmerkung 13). Wird auf dem Grundstück Trinkwasser benötigt und soll dieses nicht aus der Gemeindlichen Wasserversorgungsanlage bezogen werden, so kommt lediglich eine Befreiung nach Maßgabe des § 6 in Betracht, die über einen Antrag des Grundstückseigentümers vorausezetzt.

13. Trinkwasserqualität ist erforderlich für Wasser
a) das zum unmittelbaren (menschlichen) Genuß bestimmt ist;
b) das für die Herstellung von Lebensmitteln benötigt wird;
c) das mit Lebensmittel in Berührung kommt (z. B. beim Waschen der Lebensmittel, auch Wasser zum Gießen von Gemüsegärten);
d) das zum Reinigen von Gefäßen benutzt wird, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder befördert werden.

Zu § 5

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Gemeinde kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen¹. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer² der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

-(4)-Vom-Benutzungszwang-ausgenommen-ist

* Die Gemeinde kann für bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs sowie hinsichtlich der Gartenbewässerung vom Benutzungszwang allgemein befreien. In diesem Fall sind die Verbrauchsarten, für die kein Benutzungszwang besteht, anzugeben. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist in § 5 der Absatz 4 zu streichen.

1. Anschlußzwang bedeutet, daß der Eigentümer sein Grundstück an die gemeindliche Wasserversorgung anschließen muß. Der Benutzungszwang besagt, daß auf dem Grundstück nur Wasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage benötigt werden darf; er entfällt damit gleichzeitig das Verbot, Wasser aus eigenen Brunnen zu verwenden. Zwar werben Anschluß- und Benutzungszwang in der Regel gleichzeitig angeordnet, doch sind auch Fälle denkbar, in denen das öffentliche Wahl nur einen Anschlußzwang verlangt (z. B. aus Gründen der Feuersicherheit), ein Benutzungszwang aber nicht erforderlich ist. Anschluß- und Benutzungszwang darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohles angeordnet werden (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO). Als Grund für die Anordnung eines Anschlußzwangs darf in der Regel eine zentrale Wasserversorgung, weil Einzelbrunnen nicht die erforderliche Gewähr gegen Versureinigung des Wassers geben (Fehlen des Schutzgebietes, Möglichkeit einer laufenden wirk samen Überwachung). Auch aus finanziellen Gründen kann der Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet werden, wenn nur durch die Beteiligung aller Grundstückseigentümer eine ausreichende finanzielle Grundlage der gemeindlichen Einrichtungen gesichert wird, während andererseits die Schaffung dieser der Volksgesundheit dienenden Einrichtung schieren müßte (Bayer. Verfassungsgerichtshof, BayVBl 1964 S. 15, ferner Boyer, Verwaltungsgerichtshof, VGH n. F. 7/12). Die hohen Kosten der Errichtung und des Betriebs einer solchen Anlage rechtfertigen daher in aller Regel den Anschluß- und Benutzungszwang, weil bei einem nur teilweisen Anschluß die Kosten weder für die einzelnen Anschlußnehmer noch für die Gemeinde zumutbar wären. Nach den oben angegebenen Gerichtsentscheidungen ist es nicht erforderlich, daß bei dem einzelnen Abnehmer Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Anschluß- und Benutzungszwang ist deshalb auch dann zulässig, wenn ein Teil der gemeindlichen Anwesen noch durch Einzelbrunnen oder durch kleinere genossenschaftliche Anlagen versorgt wird, die bisher einwandfreies Wasser geliefert und nach keinen Grund zu Be ständigung gegeben haben.

Wird der Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet, muß in der Satzung auch ein Anspruch auf Befreiung für Sonderfälle vorgesehen werden (VGH n. F. 7/12); vgl. dazu § 6 dieser Satzung.

2. Für unbebaute Grundstücke, auf denen weder Trink- noch Nutzwasser verbraucht wird, kann ein Anschlußzwang nicht angeordnet werden. Der Anschluß entspricht hier, wie es in einem Schreiben des Boyer-Stadtamtsrums des Innen vom 23.02.1970 Nr. 1 B 1 – 3003 – 35/70 heißt, nicht dem mit der Wasserversorgungsanlage verfolgen Ziel, Gefährdungen der Volksgesundheit oder der Feuersicherheit zu verhindern. Es ist zwar vielfach zweckmäßig, bereits beim Bau der Straße Anschlußleitungen für Grundstücke zu erstellen, bei denen mit einer späteren Bebauung zu rechnen ist. Diese Forderung modernen Straßenbaues fällt aber nicht unter den Begriff „Gründe des örtlichen Wohls“ nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 GO.

3. Mit dieser Ausnahmeregelung wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen und vermieden, daß für Fälle dieser Art in jedem Fall eine Befreiung beantragt werden muß. Diese Regelung bedingt allerdings auch eine Änderung des § 5 Abs. 5 der Entwasserungsanordnung in der Weise, daß das Niederschlagswasser, soweit es der Gartenbewässerung dient, von der Pflicht zur Einleitung in die gemeinsame Entwässerungsanlage ausgenommen wird.

4. Also auch Mieter, Pächter, Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts usw.

5. Eine entsprechende Regelung war bisher in § 6 Abs. 3 der Mustersatzung enthalten. Nach ihr können bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs (z. B. Wasser für Kühlzwecke) oder das Wasser für die Gartenentwässerung sowohl es sich nicht um Niederschlagswasser handelt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2) allgemein vom Benutzungszwang ausgenommen werden. Mit der Ausdehnung auf Gartenbewässerung soll der Aufwand für eine z. T. erforderliche Vielzahl von Einzelbefreiungen eingespart werden. In der IMBek vom 07.10.1981 (MABl S. 608) wird den Gemeinden empfohlen, anhand der öfflichen Bedürfnisse und unter Abwägung der Interessen der Wasserbezieher und der Allgemeinheit zu prüfen, ob von dieser Befreiungsregelung Gebrauch gemacht werden kann. Soweit Wasser, das der Gartenbewässerung dienen, von dem Benutzungszwang allgemein ausgenommen wird, ist auch die Entwasserungsanordnung entsprechend zu ändern.

Zu § 6

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist¹. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen².

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufs vorbehalt erteilt werden.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

1. Für die Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang müssen besondere Gründe vorliegen, z. B. wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist, größeren Gewerbebetrieben das benötigte Wasser jederzeit in der erforderlichen Menge, mit dem erforderlichen Druck und in der erforderlichen Beschaffenheit (z. B. bei Chlorierung) zu liefern, oder wenn für einen Gewerbebetrieb, der viel Wasser verbraucht, der Bezug des gemeindlichen Wassers aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Dabei sind stets auch die Erfordernisse des Gemeinwohls zu berücksichtigen. Wasser aus eigenen Brunnen, dessen Einwandsfreiheit noch mittelbar (z. B. für die Herstellung von Lebensmittel, oder auch als Gießwasser in Görnerreien – vgl. VGH n. F. 7, 12) verwendet werden. Auch Gründe des Feuerschutzes können einen Anschluß erforderlich machen (u. U. kann dann Befreiung vom Benutzungszwang gewahrt werden).

Die Toftache, daß ein Grundstückseigentümer einen Einzelbrunnen besitzt, der einwandfreies Wasser liefert, wenneg eine Befreiung für sich allein nicht zu rechtfertigen. Das Verbot, diesen Brunnen zu benützen, ist noch der Rechtsprechung des BayVBl 1964 S. 115) kein unzumutbarer Eingriff in seine Rechte. Die Belastungen in diesem Einzelfall sind mit den großen allgemeinen Vorteilen (größere Sicherheit der Gesundheit, Erreichung des wirtschaftlichen Lebens, Feuerschutz) gegeneinander abzuwegen. In den meisten Fällen werden die Vorteile der öffentlichen Wasserleitung die Belastung zumindest ausgleichen. Soweit sich überhaupt eine Belastung ergibt, muß diese aus Gründen des Gemeinwohls in Kauf genommen werden. Nur soweit die Belastung sehr erheblich überwiegt und deshalb nicht mehr zumutbar erscheint, kann eine Befreiung erteilt werden.

Nach der Rechtsprechung kann eine Befreiung z. B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:
Verbrauch großer Mengen Kahlwasser in einem Gewerbebetrieb, wenn die hohen Kosten (auch bei verbilligtem Wasserwert) die Wirtschaftlichkeit des Betriebes wesentlich beeinträchtigen oder ihn gar unrentierlich machen würden; Wasser für öffentliche Badeanstalten, öffentliche Springbrunnen (vgl. Bundesverwaltungsgericht in BayVBl 60, 189). Der Betrieb einer Erwerbsgarhorei rechtfertigt dagegen nicht ohne weiteres eine Befreiung vom Benutzungszwang (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, VGH n. F. 7, 12). Auch Käsemil sind nicht grundsätzlich vom Anschluß- und Benutzungszwang betroffen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.04.1975, siehe „Fundstelle“ RandNr. 50/1977). Liegen bei Beobachtung aller dieser Umstände die Voraussetzungen für eine Befreiung vor, so besteht auf diese ein Rechtsanspruch. Die Befreiung kann sich sowohl auf den Anschluß- als auch auf den Benutzungszwang erstrecken, oder auch nur auf den Benutzungszwang (z. B. wenn der Anschluß an die Wasserleitung für die Sicherung eines ausreichenden Feuerschutzes notwendig ist). Auch eine nur teilweise Befreiung vom Benutzungszwang ist möglich (z. B. Befreiung nur für Wasser, das für technische Zwecke verwendet wird, während das Trinkwasser aus der gemeindlichen Leitung bezogen werden muß). Im allgemeinen ist es zweckmäßig, die Befreiung nur betriebs- oder wirtschaftlich zu erheben (Abs. 2). Dabei sind die Voraussetzungen, unter denen von dem Widerufsvorbehalt Gebrauch gemacht wird, möglichst genau anzugeben (Muster für Befreiung und Ablehnung der Befreiungspflicht ergibt sich aus § 7).

Eine weitere Beschränkung der Benutzungspflicht ergibt sich aus § 7.

2. Die Befreiung setzt einen schriftlichen und begründeten Antrag voraus. Eine besondere Frist ist – anders als in der früheren Musterschreibung – nicht mehr vorgesehen. Der Antrag kann also auch gestellt werden, wenn die Leitung schon längere Zeit in Briefliefer ist.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht¹

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck² oder Teilbedarf beschränkt, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen⁴ und Weiterverleiern. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.⁵

(2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Zu § 7

1. Diese durch die IMBek vom 07.10.1981 im Hinblick auf die Bestimmungen der AVBWasserV neu eingefügte Beschränkung der Benutzungspflicht tritt selbständig neben der Befreiung aus. § 6; sie knüpft nicht an die individuellen Verhältnisse der Grundstückseigentümer an, sondern an die wirtschaftliche Zumutbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung. Auf die Beschränkung der Benutzungspflicht besteht ein Rechtsanspruch, soweit die Befreiung für das Wasserversorgungsunternehmen nicht unzumutbar ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung vorliegen, ist eine von den Gerichten in jedem Umfang nachzuprüfende Rechtsfrage. Ein Ermessensspielraum steht der Gemeinde insoweil nicht zu.
- Ist die Zahl der Anträge allerdings so groß, daß die Beschränkung der Benutzungspflicht zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen würde, kann die Gemeinde entscheiden, nach welchen Kriterien sie den Anträgen stößt (z. B. Prioritätsprinzip nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge oder mengebündige Begrenzungsgrenzen).
2. Zum Beispiel Beschränkung der Benutzungspflicht auf Wasser, für das Lebensmittelqualität erforderlich ist.
3. Bei der Auslegung des Begriffs „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ wird davon auszugehen sein, daß diese nicht nur die betriebswirtschaftliche Situation des Wasserversorgungsunternehmens umfaßt, sondern auch erlaubt, die Auswirkungen auf die Abgasbelastung der übrigen Wassernahmern zu berücksichtigen. Denn jede Beschränkung der Benutzungspflicht einzelner führt zwangsläufig zu einem Rückgang der Benutzungsbüchern, der ggf. eine Erhöhung der Gebührentragung ausgleichen werden muß. Wird hierdurch die Gebührenbelastung der übrigen Abnehmer so groß, daß sie für sie wirtschaftlich nicht mehr zumutbar erscheint, kann die Beschränkung der Benutzungspflicht abgelehnt werden.

Die Gemeinde kann, um diese unerwünschten Folgen zu vermeiden, auch eine Mindest- oder Grundgebührentagung einführen (die dann auch diejenigen Abnehmer trifft, deren Benutzungsbüchern anreichen zu können). Diese Grundgedanke (überdurchschnittlich hoher Wasserverbrauch) ist bei der im Einzelfall schwierigen Auslegungsfroge heranzuziehen, ob ein Unternehmen als Industrieunternehmen oder (noch) als sonstiger Gewerbebetrieb anzusehen ist, für den dieser Ausschuß nicht gilt.

4. Der Ausschluß der Industriebetriebe und Weiterversorger soll sicherenstellen, daß nicht ein einziges Unternehmen den gesamten wirtschaftlichen „Spielraum“ der Wasserversorgung für sich beansprucht mit der Folge, daß anderen Abnehmern keine Beschränkung der Benutzungspflicht mehr zugestanden werden könnte. Dieser Grundgedanke (überdurchschnittlich hoher Wasserverbrauch) ist bei der im Einzelfall schwierigen Auslegungsfroge heranzuziehen, mit Gründen ergeben sich durch Verwaltungsgesetz, der bei der Gemeinde einzurichten ist. Die Entscheidung der Gemeinde ergeht durch Verwaltungsgesetz, der befristet werden und mit Bedingungen, Auflagen und Widerrufsverbot verbunden werden kann. Die Frist, ob die Entscheidung als laufende Angelegenheit im Sinn des Art. 1 Nr. 1 GO in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fällt oder ob der Gemeinderat oder ein beschließendes Amt zuständig ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere noch dem Verhältnis der Wassermenge, für die die Beschränkung der Benutzungspflicht begreift wird zu der gesamten von dem Gemeindlichen Wassernetz gelieferten Wassermenge. Wegen des Einflusses auf die Gebührentagung (siehe oben Ann. 3) wird bei kleineren und mittleren Gemeinden in der Regel die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses anzunehmen sein, zumindes dann, wenn mit einer größeren Zahl gleichgelagerter Anträge zu rechnen ist.

§ 8 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet,¹ so kann die Gemeinde durch Vereinbarung² ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührentagung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalls etwas anderes³ bestimmt.

Zu § 8

1. In Betracht kommen hier insbesondere
– Grundstücke außerhalb des Gemeindegebiets,
– Grundstücke innerhalb des Gemeindegebiets, aber außerhalb des Versorgungsbereiches der Wasserversorgungsanlage,
– Grundstücke innerhalb des Versorgungsbereiches, für die das Anschlußrecht ausgeschlossen ist (vgl. § 4 Abs. 3 WAS).
Vgl. im einzelnen hierzu auch „Gemeindekasse“ Randnummer 36/1982.

2. Diese Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. der Art. 54 ff. BayVwVG. Er bedarf der Schriftform (Art. 57 BayVwVG). Für Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte zuständig.
3. In diese Vereinbarung werden zweckmäßigerweise aufgenommen:
- die Pflicht des Abnehmers zur Ersättigung von Mehrkosten, die der Gemeinde durch den Anschluß dieses Grundstücks entstehen, soweit sie den solzungsgemäßen Beitrag übersteigen,
 - Bestimmungen über Art und Beschaffenheit der Anschlußleistung und die Tragung der Kosten für den Bau und die Unterhaltung und eine evtl. spätere Erneuerung,
 - Pflicht des Abnehmers den Anschluß zu dulden,
 - Pflicht zur Zahlung einer höheren Benutzungsgebühr, sofern der Betrieb dieser Anlage höhere Kosten entstehen,
 - ordl. weitere Haftungsbeschränkungen der Gemeinde,
 - Bestimmungen über die Kündigung der Sondervereinbarung,
 - gegebenenfalls Bestimmungen über die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung (vgl. Art. 61 BayVwVG).
- Siehe hierzu auch die Muster in Anhang 1 und 1 a.

§ 9 Grundstückanschluß

(1) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstückanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren². Soll der Grundstückanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenfrage vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstückanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstückanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.³

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstückanschlusses, insbesondere das Unidichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.



* Soweit in Satzungen, die am 01.04.1980 bereits in Kraft waren, die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abremmung und Beseitigung des Grundstückanschlusses abweichend geregelt ist, können diese Regelungen auch künftig beibehalten werden. In diesem Fall ist in § 9 der Absatz 2 nicht zu übernehmen, sondern zu streichen und entsprechend der Fußnote *** zu § 1 zu verfahren. In diesem Fall werden die Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3; § 24 Nr. 2 ist anzugeben (vgl. die Fußnote dort). Ferner sind in § 9 folgende Absätze 4 und 5 einzufügen:
 -(4) Das Benutzen der gemeindeweisen Straßen zur Führung der Anschlußleitungen ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
 -(5) Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend, soweit die Grundstückanschlüsse nicht von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten werden.“

Zu § 9

1. Grundstückanschlüsse (Hausanschlüsse) sind wegen der Bestimmungen der AVBWasserV künftig stets Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage. Wegen der praktischen Auswirkungen dieser Regelung vgl. Anmerkung 5 zu § 1. Wegen der Beibehaltung abweichender Regelungen, die bereits am 01.04.1980 bestanden haben, vgl. Fußnote *** und Anmerkung 5 zu § 1. Die Grundstückanschlüsse (Hausanschlüsse) stehen über auch dann im Eigentum der Gemeinde, wenn sie nicht Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage sind (BayVGH, Urteil vom 11.07.1980, KStZ 1981 S. 212; „Gemeindekasse“ Randnummer 135/1982). Zum Begriff des Grundstückanschlusses vgl. § 3.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer anzuhören. Den berechtigten Wünschen ist Gründlichkeit stattzugeben, sofern ihre Erfüllung technisch möglich und wirtschaftlich vernünftig ist. Ist dies nur mit einem erheblichen Kostenmehraufwand der Fall und ist der Grundstückseigentümer bereit, diesen Mehraufwand zu übernehmen, so ist Satz 4 entsprechend anzuwenden.
3. Es handelt sich dabei – ebenso wie bei einer Sondervereinbarung nach § 8 – um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der Art. 54 ff. BayVwVG, für den Schriftform vorgeschrieben ist (Art. 57 BayVwVG). Für Schriftarten sind die Verwaltungsgesetzgebung zuständig.
4. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt – abgesehen von dem Fall einer nachträglichen Änderung auf Wunsch des Grundstückseigentümers (vgl. Absatz 1 Satz 4) – die Gemeinde. Sie sind in die Kostenkalkulation der Beiträge und Benutzungsgebühren einzubeziehen. Wegen der Kostenfrage einer auf Wunsch des Grundstückseigentümers vorzuliegenden Verlegung des Grundstückanschlusses vgl. „Gemeindekasse“ Randnummer 203/1982.

Ist der Grundstückanschluß nicht Bestandteil der gemeindlichen Sanktion, trägt die Kosten der Grundstückseigentümer (vgl. § 10 Abs. 1 und die Anmerkung hierzu). Wegen des Kostenersatzanspruchs der Gemeinde bei Beschädigung einer Hausanschlußleitung durch Dritte vgl. BayVGH, Urteil vom 11.07.1980 (KStZ 1981 S. 212 und „Gemeindekasse“ Randnummer 129/1982).

5. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haften die Verpflichteten nach § 13 Abs. 3 für den entstandenen Schaden, die Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 4 ist darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Nr. 2).

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers¹

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet², für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen.³ Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungsseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Maßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plambeverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu verossen.³

Zu § 10

1. Das sind nach § 3 die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab, nicht aber der Grundstückseinschluß und der Wasserzähler.
2. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht trifft Haftung für den entstandenen Schaden nach § 13 Abs. 3 ein. Mehrere Verpflichtete (vgl. Satz 2) haften als Gesamtschuldner.
3. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzurichten:²

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenvorsorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die bedachten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

Zu § 11

1. Entgegen der früheren Satzungsergeltung wurde – den praktischen Gegebenheiten entsprechend – die Verpflichtung auf wesentliche Änderungen beschränkt. Was als wesentliche Änderung anzusehen ist, geht aus der Satzung nicht hervor. Als wesentlich wird man jedenfalls eine grundlegende Umgestaltung der vorhandenen Anlagen (etwa im Zuge eines Umbaus) oder eine nicht nur geringfügige Erweiterung (z. B. im Zuge von Bau- oder Renovierungsmaßnahmen) oder die Einbeziehung weiterer Gebäude ansehen müssen.
2. Diese Unterlagen sind neben einem eben erforderlichen Bauantrag einzureichen (vgl. auch Absatz 3 Satz 2).
3. Die Zustimmung ist eine Verpflichtung. Ein Beginn der Arbeiten vor Erteilung der Zustimmung der Gemeinde ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Nr. 3).

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden³. Eine Genehmigungspflicht nach sanitäten, insbesondere nach straffen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zu lassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Zu § 12

1. Diese Regelung entspricht dem § 14 AWP WasserV. Diese Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers tritt selbstständig neben die in § 11 Abs. 2 vorgesehene Überprüfung und Zustimmung zur Herstellung bzw. Änderung der Anlage.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die varzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften² der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

Zu § 13

1. Diese (zusätzliche) Mitteilungspflicht soll der Gemeinde eine Vorausschau auf die Kapazitätsentwicklung und damit eine rechtzeitige Planung von Erweiterungsmaßnahmen ermöglichen. Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Nr. 2).
2. Die Haftung setzt ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus. Sie wird ausgelöst, wenn irgendeine der in der WAS festgelegten Pflichten verletzt wird und hierdurch der Gemeinde ein Schaden entsteht. Neben dem Grundstückseigentümer haften auch die Benutzer, gleichgültig auf welchem Rechtsverhältnis die Nutzung beruht (Mieter, Pächter, Nutzbarer, dinglich Nutzungsberechtigte, aber auch diejenigen, denen das Grundstück unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamthaftsholder.

§ 14 Grundstückbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück¹ sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich² sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind³ oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang⁴ mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde⁵.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beobachtigen Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, sofern die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen⁶.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wohl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie nach fünf Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen⁵ sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrs wegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Zu § 14

1. Maßgebend ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff (vgl. Anmerkung 1 zu § 2). Danach besteht die Duldsungspflicht z. B. für alle räumlich zusammenhängenden Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinn, welche der Haus- und Hofgrundstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen. Der Grundstückseigentümer muß also auch die Verlegung von Leitungen dulden, die der Versorgung anderer Grundstücke in dem Gemeindeteil (Dorf, Weiler, Siedlung) dienen, in dem das in Anspruch genommene Grundstück liegt. Die Duldsungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf einen Hauptwasserstrang, der ausschließlich der Versorgung einer anderen Gemeinde dient. Dagegen werden bei einer Strausseidlung auch diejenigen Leitungen, die zu den benachbarten Anwesen führen, nach zur „örtlichen“ Wasserversorgung gehören.

2. Die Duldsungspflicht besteht nur, wenn das Anbringen und das Verlegen der Leitung auf diesem Grundstück erforderlich ist, um die örtliche Wasserversorgung sicherzustellen. Das ist nicht der Fall, wenn die Gemeinde die Wasserleitung ebenso gut auf eigenen Grundstücken (z. B. im Straßengrundstück) verlegen könnte.

3. Die Duldsungspflicht besteht nur für Grundstücke (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff), für die Anschlußzwang (§ 5 Abs. 1) besteht.
4. Die Ausführungen zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff (Anmerkung 1 zu § 2) gelten hier sinngemäß.
5. Nach Art. 22 Abs. 2 BauStrWG regelt sich die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung nach bürgerlichem Recht. Das Wasserversorgungsunternehmen muß also mit dem Straßenträger einen Benutzungsvertrag abschließen. Ein Muster für einen solchen Vertrag enthält die IMBek vom 06.08.1981 (MABl S. 460), zuletzt geändert durch Bek vom 06.08.1981 (MABl S. 476).

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind¹.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Besimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasseraufnahmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Zu § 15

1. Kein Benutzer hat einen Anspruch darauf, daß ihm das Wasser unter einem bestimmten Druck oder in einer bestimmten Qualität (z. B. mit einem bestimmten Höhengrad oder in einer bestimmten chemischen Beschaffenheit) geliefert wird. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlage so zu betreiben, daß sie ihrem Zweck – Versorgung der Benutzer mit dem erforderlichen Wasser in Trinkwasserqualität – gerecht wird.
Ausnahmen von dieser Verpflichtung ergeben sich insbesondere aus Absatz 3.

2. Ein Verstoß gegen die angeordneten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 4. Er kann u. U. zu einer sofortigen Einstellung der Wasserversorgung nach § 23 führen.
3. Hierunter fällt nicht die Überleitung auf ein Grundstück, das mit dem versorgten Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bildet (vgl. Anmerkung 1 zu § 2).

4. Gemeint sind hier die Grundgebühren (vgl. § 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung).

* Will die Gemeinde ihre von § 1 Abs. 4 abweichende bisherige Regelung beibehalten (vgl. Fußnote *** zu § 1), so muß § 14 Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung erhalten:
** Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen; das gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasseraufnahme einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstücksschluss vorstellt.

(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, so weit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist². Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. So weit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und varaußsichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück³ bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren⁴ zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöschereinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen⁵.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabga-

Zu § 16

1. Diese Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne der Art. 54 ff. BayVwVG. Er bedarf der Schriftform (Art. 57 BayVwVG). Für Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Als Vertragsstichwort kommen insbesondere Zahl, Ort und technische Ausgestaltung der Anschlisse (insbesondere damit diese auch von der Feuerwehr mitbenutzt werden können, vgl. Absatz 2) und deren besondere Kennzeichnung, ferner Vereinbarungen über die Kostenerschaffung in Betracht. Zur Vereinbarung von Zweckeln sollte in die Vereinbarung eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Verschriften der WAS anzuwenden sind, soweit die Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

2. Die Verpflichtungen nach diesem Absatz betreffen alle Wasserabnehmer (Grundstückseigentümer und Benutzer), nicht nur die Inhaber privater Feuerlöschanschlüsse.

be entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Gemeinde auf Antrag eines Wasserzählers, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer² durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung³ erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von der Gemeinde oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient⁴, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn⁵, daß der Schaden von der Gemeinde oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient⁴, weder durch Varsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn⁵, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- ² § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verhüllungsgehilfen anzuwenden.
- ³ (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- ⁴ (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensversachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- ⁵ (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
- ⁶ (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler¹ ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsart. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, daß eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

Zu § 18

1. Als Haftungsgrundlage kommen die §§ 823, 831, 839 BGB in Betracht, nachdem das Staatshaftungsgesetz vom 26.06.1981 durch das BVerfG für nichtig erklärt worden ist.
2. Für Schäden, die einem anderen Benutzer entstehen, gilt Absatz 2.
3. Zu Unregelmäßigkeiten in der Belieferung gehören auch die Lieferung von Wasser, das den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht entspricht.
4. Zu den Personen, denen sich die Gemeinde bedient, gehören sowohl Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB (die sind in der Regel die Gemeindeleibdiener, vielfach aber auch Privatunternehmer, die von der Gemeinde mit der Durchführung von Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage beauftragt sind) als auch Organe im Sinne der §§ 79, 31 BGB. Wegen der Beschränkung der Haftung für Erfüllungsgehilfen vgl. Absatz 1 Satz 2.
5. Die Beweislast dafür, daß ein die Haftung ausschließender Grund vorliegt, obliegt der Gemeinde.

Zu § 19

1. Wasserzähler sind nunmehr Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch macht, die frühere Regelung für den Grundstückseigentümer bestehend (vgl. dazu Fußnote *** und Anmerkung 5 zu § 1). Die Gemeinden können auch nicht in der Satzung bestimmen, daß die Wasserzähler Bestandteile des Grundstückseigentümers sind (vgl. „Gemeindekasse“-Randnummer 46/1982). Die Gemeinde trägt auch alle Kosten für sie (Ausnahme: Verlegung eines Zahlers auf Verlangen des Grundstückseigentümers, vgl. Absatz 2 Satz 2). Diese Kosten sind deshalb in die Herstellungskosten oder in die Benutzungsgebühren mit einzukalkulieren.
2. Die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldensträgt die Gemeinde.
3. Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflichten begründet eine Schadensersatzpflicht nach § 13 Abs. 3.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hofft für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft². Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Meßeinrichtungen werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 20 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserröhlerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück un bebaut ist³ oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können,
 - oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserrädlers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Meßeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.¹

Zu § 20

Voraussetzung für dieses Verlangen ist, daß auf dem Grundstück überhaupt Wasser verbraucht wird.

Überreicht die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, so hat die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung zu tragen. Sie ist dann verpflichtet, das fehlerhafte Gerät auf ihre Kosten durch einen fehlerfreies zu ersetzen.

Zu § 21

Zur Mitteilung ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Den Grundstückseigentümer stehen Erbbaurechte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 und die dortige Anmerkung 3).

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einzustellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserversorgung¹

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen². Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt

3. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Zu § 23

1. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung unterscheidet § 23 zwischen bestimmten Zuwiderhandlungen, die wegen der besonders schwerwiegenden Folgen zur sofortigen Einstellung der Wasserversorgung berechtigen (Absatz 1) und anderen Zuwiderhandlungen, bei denen die Einstellung der Wasserversorgung erst nach vorhergehender Androhung zulässig ist (Absatz 2).
2. Bei Einstellung der Lieferung muß in diesen Fällen eine Mahnung und eine Androhung der Einstellung vorausgehen. Mahnung und Androhung können miteinander verbunden werden (Satz 3). Die Lieferung darf erst zwei Wochen nach dem Zugehen der Androhung eingestellt werden.
3. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen. Weigen sich z. B. ein Grundstückseigentümer harmlos und nachhaltig, seiner Zahlungspflicht nochzukommen, so kann die Lieferung auch dann eingestellt werden, wenn es sich bei den Rücksänden um Verhältnismäßig niedrige Beträgen handelt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

WAS §§ 25, 26

2. eine der in § 9 Abs.^{3*}, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiter beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchs-einschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, einer Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Alternative 1:

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
oder

Alternative 2:

- (1) Diese Satzung tritt am _____ ** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1980 in Ausnahme der *** außer Kraft.
Regelungen in § 1 Abs. 3 u. § 8 Abs. 1 außer Kraft.

Gleißenberg, 21.12.1984

Stein
Steiner
1. Bürgermeister



Anmerkung:
Die in Kraft tretenden Bestimmungen der WAB vom 25.01.1980 lauten:
§ 1 Abs. 3: Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören nicht die Grundstückseinschlüsse.
§ 8 Abs. 1: Die Grundstückseinschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen erordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstückseinschluss mit Ausnahme der Verbindung mit der Versorgungsleitung und des Wasserkükens selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält; § 11 gilt entsprechend.

* Falls bei § 9 nach Fußnote * verfahren wird, ist „§ 9 Abs. 4“ durch „§ 9 Abs. 3“ zu ersetzen.

** Das Einfügen eines Datums ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.

*** Die Bezeichnung der bisherigen Wasserabgabesatzung der Gemeinde ist hier einzusetzen. Will die Gemeinde ihre von § 1 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 abweichenden bisherigen Regelungen beibehalten (vgl. Fußnote *** zu § 1), so ist § 26 Abs. 2 wie folgt zu fassen:
„Gleichzeitig tritt ... mit Ausnahme der Regelungen in § ... und § ... außer Kraft.“ In diesem Fall sind die Bezeichnungen der bisherigen Wasserabgabesatzung und die beizubehaltenden Satzungsbestimmungen einzusetzen. Ferner sind die in Kraft belassenen bisherigen Regelungen in einer Fußnote § 26 Abs. 2 in vollem Wortlaut abzudrucken.